

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Detlef Ehlebracht, Thomas Reich, Marco Schulz und Dr. Claus-Dieter Schülke (AfD)
vom 27.01.2025

Betr.: Sicherstellung der Chancengleichheit aller politischen Parteien bei der Bundestags- und Bürgerschaftswahl 2025

Nach Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z. B. 2 BvE 1/19 vom 9. Juni 2020) hat jede Partei Anspruch auf Chancengleichheit. Dies umfasst sowohl die Möglichkeit, Wahlkampf ungehindert zu führen, als auch die Gleichbehandlung durch staatliche Stellen. Die zunehmenden gewalttätigen Proteste gegen Wahlkampfveranstaltungen der AfD in Hamburg verletzen dieses Prinzip.

Ein besonders beunruhigendes Beispiel war die Demonstration gegen den Auftritt der AfD-Co-Vorsitzenden Alice Weidel am 16. Januar 2025 im Hamburger Rathaus. Der Erste Bürgermeister Peter Tschentscher trug zur Polarisierung bei, indem er öffentlich erklärte, Frau Weidel sei ein „unerwünschter Besucher“. Eine solche Äußerung vonseiten der Regierung heizt das gesellschaftliche Klima zusätzlich an und steht im Widerspruch zur Neutralitätspflicht des Staates.

Der Auftritt von Tino Chrupalla am 26. Januar 2025 in der Friedrich-Ebert-Halle in Hamburg-Harburg wurde von zahlreichen gewalttätigen Protesten begleitet. Demonstranten blockierten den Zugang zur Halle, Teilnehmer der Veranstaltung wurden körperlich angegriffen, bespuckt und massiv beleidigt. Viele Besucher berichteten von Angst und Unsicherheit und entschieden sich, die Veranstaltung aus Furcht vor Übergriffen nicht zu besuchen. Dieses Verhalten stellt eine unzulässige Einschränkung des demokrati-

schen Prozesses dar. Gewalt, Einschüchterung und Drohungen gegen Teilnehmer politischer Veranstaltungen sind nicht akzeptabel und gefährden das Grundrecht auf freie politische Betätigung.

Eine nachhaltige Missachtung der Chancengleichheit könnte nicht nur die Wahlbeteiligung von Wählern der AfD beeinträchtigen, sondern auch eine Wahlanfechtung begründen, die die Legitimität der Bürgerschaftswahl 2025 in Frage stellt. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, klare Maßnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen in die Fairness der Wahlen zu wahren.

Die Hamburgische Bürgerschaft muss ein klares Signal setzen, dass Gewalt und Einschüchterung in der politischen Auseinandersetzung nicht toleriert werden. Auch der Senat ist aufgefordert, seine Neutralitätspflichten zu wahren und eine politische Polarisierung durch unsachliche Äußerungen zu vermeiden.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs Hessen vom 1. Dezember 2023 (Az. P.St. 2910) betont die Bedeutung der Chancengleichheit und das staatliche Neutralitätsgebot, das auch in Hamburg umzusetzen ist. Jegliche Behinderung des demokratischen Wahlprozesses ist daher konsequent zurückzuweisen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Die Hamburgische Bürgerschaft verurteilt die jüngsten gewalttätigen Ausschreitungen und Blockaden im Zusammenhang mit Wahlkampfveranstaltungen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) aufs Schärfste. Solche Handlungen sind mit dem Grundsatz der freien und gleichen Wahl, wie er in Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 10 der Hamburgischen Verfassung garantiert ist, nicht vereinbar.
2. Die Bürgerschaft bekennt sich ausdrücklich dazu, dass alle politischen Parteien, die gemäß den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) zur Wahl zugelassen sind, frei und ungehindert am demokratischen Wettbewerb teilnehmen können müssen. Jede Beeinträchtigung dieser Chancengleichheit gefährdet die Grundfesten unserer Demokratie.

Der Senat wird aufgefordert:

3. Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Veranstaltungen und Wahlkampfauftritte aller Parteien, im Vorfeld der Bundestags- und Bürgerschaftswahl 2025, ohne Bedrohungen, Behinderungen oder gewalttätige Proteste stattfinden können.
4. Polizeieinsätze bei zukünftigen Wahlkampfveranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass die Sicherheit von Teilnehmern und Organisatoren sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung gleichermaßen geschützt werden.
5. Über alle Vorfälle, bei denen Parteimitglieder, Wähler, Besucher oder Sympathisanten politischer Parteien und Gruppierungen an der Teilnahme an Wahlkampfveranstaltungen gehindert wurden, bis spätestens vier Wochen vor der Wahl einen umfassenden Bericht vorzulegen.
6. Die Bürgerschaft stellt abschließend klar, dass der demokratische Wettbewerb nur gewährleistet ist, wenn alle Parteien ihre Positionen in rechtlich geschütztem Rahmen präsentieren können. Die Verhinderung von Veranstaltungen oder die Einschüchterung von Teilnehmern widerspricht diesem Prinzip und könnte eine Wahlanfechtung begründen.